

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 210  
Herrn Reinhardt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Frau Freitag

Durchwahl:  
Telefon  
Telefax

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
2491/E-706/2020-32

Erfurt, 15.03.2021

**Hinweise zur Schutzmaskenversorgung, zur Gewährung digitaler Endgeräte und zur Corona-Sonderzahlung im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

- Anlagen:
- Schreiben des BMAS vom 12.02.2021 – Länderinformation AsylbLG
  - Weisung der BA vom 01.02.2021 – digitale Endgeräte im Bereich des SGB II inkl. Musterbescheid hierzu
  - Schreiben des BMAS vom 09.02.2021 – digitale Endgeräte im Bereich des SGB XII

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

resultierend aus der Bund-Länder-Diskussion aktueller Fragen der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG im Zusammenhang mit der andauernden Coronavirus-Pandemie hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über die jeweils betreffende Rechtsauffassung des Bundes informiert. Das diesbezügliche Schreiben des BMAS mit den in Bezug genommenen Schreiben, Bedarfe für digitale Endgeräte zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht die Bereiche des SGB II und des SGB XII betreffend, ist in der Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Hierüber sowie über die nachfolgenden, ergänzenden Darlegungen bezogen auf aktuelle Entwicklungen in Thüringen sowie Nachfragen kommunaler Gebietskörperschaften bitte ich Sie, die Landkreise und kreisfreien Städte zur Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs in geeigneter Weise zu unterrichten:

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

## 1. Versorgung mit medizinischen Schutzmasken

Zur Unterstützung der Länder und Kommunen bei der Versorgung der AsylbLG-Leistungsberechtigten beabsichtigt der Bund gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 22. Februar 2021 nunmehr eine unentgeltliche Abgabe von Schutzmasken. Es ist vorgesehen, dass entsprechende Maskenlieferungen aus den Beständen des Bundes für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erfolgen. Nach Abschluss der betreffenden Bedarfserfassung wird der Bund zur Verteilung nähere Informationen übermitteln, die über das TLVwA den kommunalen Gebietskörperschaften zur Kenntnis und weiteren Abstimmung zugeleitet werden.

Soweit eine Bereitstellung der Schutzmasken durch das Land (entsprechend dem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 26. Januar 2021, Az. 31-6001/33-1-10586/2021) oder den Bund erfolgt, kann dadurch eine Bedarfsdeckung für die Leistungsberechtigten nach AsylbLG erreicht werden, so dass insoweit eine Kostenerstattung des Thüringer Landesverwaltungsamtes gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht (mehr) in Betracht kommen dürfte.

Nach Ausschöpfung des Kontingents an bereitgestellten Masken durch Bund und Land können darüber hinaus erforderliche Kosten zur Anschaffung von Schutzmasken vorrangig über die Zuweisungen aus dem „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“ beantragt werden, soweit das den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils zur Verfügung stehende Budget aus diesem Fonds noch nicht aufgebraucht ist.

Um eine Versorgung der Leistungsberechtigten mit Schutzmasken aufgrund einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht sicherzustellen, besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Versorgung im Grundleistungsbezug über § 6 Absatz 1 AsylbLG (Gewährung als sonstige Leistung). Hinsichtlich Leistungsberechtigter, die einer Leistungsminderung nach § 1a AsylbLG unterliegen, ist eine Versorgung unter Auslegung des Begriffs der "Gesundheitspflege" nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG vertretbar. **Soweit durch den Bund (BMAS/BMG) oder das Land (TMA/GFF) Schutzmasken zur Verfügung gestellt werden, sind diese bei der Bedarfsermittlung als Sachleistung entsprechend zu berücksichtigen.**

## 2. Ausstattung mit Schulbüchern und digitalen Endgeräten

### 2.1. Schulbücher

Sofern bei Schülerinnen und Schülern im AsylbLG-Grundleistungsbezug ein Mehrbedarf zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen entsteht, ist nach der, dem BMAS zu folgender Rechtsauffassung eine Deckung über § 6 Absatz 1 AsylbLG (bei Minderjährigen im Rahmen einer sonstigen Leistung zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern) möglich. Im Analogleistungsbereich wäre über § 2 Absatz 1 AsylbLG der § 30 Absatz 9 SGB XII entsprechend anzuwenden. Dementsprechend sollten die Voraussetzungen der vorgenannten Normen einzelfallbezogen geprüft und über die Leistungsgewährung, **auch unter Berücksichtigung einer anderweitigen Bedarfsdeckung** (ggf. Leihexemplare der Schule, vgl. § 44 ThürSchulG i.V.m. §§ 12 ff ThürLLVO), entschieden werden.

## 2.2. Digitale Endgeräte

Die pandemiebedingte Aussetzung des Präsenzunterrichtes hat vielfach dazu geführt, dass für die Teilnahme am Distanz-Schulunterricht bzw. die Erledigung von schulischen Aufgaben die Nutzung digitaler Technik notwendig ist. Mit der DigitalPakt-Richtlinie vom 17. Juli 2019 (ThürStAnz Nr. 32/2019 S. 1239) in der Fassung der 1. Änderung vom 13. August 2020 (ThürStAnz Nr. 35/2020 S. 1043) sind für die Schulträger beträchtliche finanzielle Mittel bereitgestellt worden, um digitale Endgeräte zu beschaffen und zu Unterrichtszwecken zur Verfügung zu stellen. Es ist daher grundsätzlich möglich, den Bedarf von hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern an digitalen Endgeräten im schulischen Verantwortungsbereich zu decken. Betreffende Mittel aus dem „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zum Kauf von digitalen Endgeräten wurden bis Ende des Jahres 2020 von den Schulträgern nach Mitteilung des TMBJS in erheblichem Umfang angefordert.

Soweit gleichwohl den leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern im pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht von ihrer jeweiligen Schule bzw. dem Schulträger digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden, kann ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf bestehen.

Im Hinblick auf die Bereiche des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) wurden diesbezüglich vom BMAS Lösungsansätze entwickelt (vgl. die Anlagen – Weisung der BA vom 01.12.2021 und Schreiben des BMAS vom 09.02.2021). Die Rechtsauffassung des BMAS, dass eine analoge Gewährung bei AsylbLG-Leistungsberechtigten im erforderlich werdenden Einzelfall auch durch die für das AsylbLG zuständigen Stellen vorgenommen werden kann, um die Voraussetzungen an der Teilnahme am Distanzunterricht sicherzustellen, wird seitens des TMMJV unterstützt.

Die betreffende Leistungsgewährung an Grundleistungsberechtigte kann auf § 6 Absatz 1 AsylbLG gestützt werden. Bei Analogleistungsberechtigten ist auf die Möglichkeit der Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Absatz 1 SGB XII mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII zurückzugreifen. Sofern Fälle vorliegen, in denen Leistungsberechtigte, die einer Leistungsminderung nach § 1a AsylbLG unterliegen, zur Teilnahme am Distanz-Schulunterricht ein digitales Endgerät benötigen, ist eine Gewährung unter teleologischer Reduktion des § 1a Absatz 1 AsylbLG ebenfalls über § 6 Absatz 1 AsylbLG möglich.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass in vielen Fällen bereits aus Mitteln des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“ bedarfsdeckend entsprechende Geräte zur Verfügung gestellt wurden. Daher sollte jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob vorrangig, insbesondere auf der Grundlage des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“, dem Betreffenden ein digitales Endgerät von der Schule, dem Schulträger oder ggf. von sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt wurde oder werden kann. In Betracht kommen hier auch die Ausleihe von digitalen Endgeräten im Schulbereich.

### 3. Coronabedingte Einmalzahlung – Sozialschutz-Paket III

Am 5. März 2021 hat der Bundesrat dem zuvor vom Bundestag beschlossenen Sozialschutz-Paket III zugestimmt. Das betreffende Gesetz wird nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt zum 1. April 2021 in Kraft treten.

Das Sozialschutz-Paket III sieht unter anderem einen einmaligen Corona-Zuschlag in Höhe von 150 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte der Grundsicherungssysteme für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen vor, wobei an die Auszahlung für Grundleistungsberechtigte im Monat Mai 2021 angeknüpft wird. Hiervon umfasst sind durch eine diesbezügliche Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes auch erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte sowohl im Grundleistungs- als auch im Analogleistungsbezug.

Anspruchsberechtigt sind zudem erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte, die gemäß § 1a Abs. 1 S. 1 und 2 AsylbLG nur eingeschränkte Leistungen erhalten. Das BMAS stellt mit Blick auf den Wortlaut des neuen - mit dem Sozialschutz-Paket III eingefügten § 3 Abs. 6 AsylbLG - auf eine teleologische Auslegung des § 1a Absatz 1 Satz 2, 3 AsylbLG ab und hat dies im Rahmen einer betreffenden Länderanfrage wie folgt begründet:

Nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG ist im Rahmen der geminderten Leistungen u. a. der Bedarf zur Körper- und Gesundheitspflege zu decken. Darüber hinaus ermöglicht § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG im Einzelfall unter besonderen Umständen auch die Gewährung anderer Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG (notwendiger Bedarf). Die vorgesehene Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro stellt dabei eine Leistung dar, die zur Abfederung der mit der Pandemie verbundenen zusätzlichen Aufwendungen und damit Sicherstellung des Existenzminimums während dieser Zeiten gewährt wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Einmalzahlung dabei insbesondere auch der Abdeckung zusätzlicher Bedarfe für die Versorgung mit Hygiene-/Gesundheitsartikeln sowie Schnelltests. Vor diesem Hintergrund sowie des Umstands, dass aufgrund der derzeitigen Pandemie vergleichbare zusätzliche Mehraufwendungen bei sämtlichen erwachsenen Leistungsberechtigten zu der Entscheidung für die Einmalzahlung geführt hat, steht § 1a Absatz 1 Satz 1, 2 AsylbLG einer Anwendung des § 3 Absatz 6 AsylbLG (neu) auf Leistungsberechtigte, die einer Leistungsminde rung unterliegen, nach Auffassung des BMAS im Ergebnis nicht entgegen.

Im Übrigen verweise ich auf die beigelegten Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag